## Satzung über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Stadt Glücksburg (Ostsee)

### Lesefassung einschließlich I. Nachtrag vom 21.06.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Nov. 1977 und des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Jan. 1979 (GVOBI. S. 163) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.09.1979 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Hausnummernplan

- (1) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) führt einen Hausnummernplan, in dem für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Hausnummer festzulegen ist.
- (2) Die Festsetzung der Hausnummern in dem Hausnummernplan ist verbindlich; zuständig für die Festsetzung der Hausnummern ist der Magistrat.

# § 2 Hausnummernschilder

- (1) Unter Zugrundelegung der im Hausnummernplan festgesetzten Hausnummern haben die Eigentümer von bebauten Grundstücken die Pflicht, Hausnummernschilder anzubringen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung (Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung) werden den Grundstückseigentümern auferlegt. Die durch eine Neufestlegung oder Änderung der Hausnummerierung entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Hausnummernschilder sind so am Haus anzubringen, dass sie von der Straße her gut sichtbar und lesbar sind.
- (4) Beträgt der Abstand zwischen dem Gebäude und der Straße mehr als 10 m, ist das Hausnummernschild an der Straße neben dem Grundstückseingang gut sichtbar anzubringen.
- (5) Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (6) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare arabische Ziffern zu verwenden.

# § 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Magistrat in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 3a Datenverarbeitung

Die Stadt ist berechtigt, die zur Hausnummernvergabe erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern. Die entsprechenden Daten werden aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung) erhoben und zwecks Erstellung eines Hausnummernplans und zur Bereitstellung von Versorgungsleistungen während der Bauzeit an das städtische Wasserwerk weitergegeben.

Des weiteren ist die Gemeinde berechtigt, die entsprechenden Daten auch im Rahmen des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens an die Steuerabteilung sowie zur Erstellung von Einsatzplänen an die Freiwillige Feuerwehr Glücksburg zu übermitteln.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 21.06.1994

Stadt Glücksburg (Ostsee) gez. Unterschrift (Petersen) Bürgermeister